

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 11 (1864)

Heft: 1

Vorwort: Vorwort

Autor: Schnell, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Mit diesem Hefte beginnt der eilfte Band dieser Zeitschrift. Am Schluffe von zehn Bänden über Mangel an Theilnahme klagen, könnte uns billig als Undankbarkeit und Selbstüberschätzung ausgedeutet werden. Denn die Zeitschrift hat nicht nur manches freundliche Wort der Ermunterung, sondern auch manchen schätzbaren Beitrag von fremder Hand erhalten, die wir hier öffentlich und aufrichtig zu verdanken für Pflicht erachten. Wenn wir darum bei dieser Eröffnung eines neuen Jahrzehnts dennoch nicht nur fröhlich gestimmt sind, so liegt der Grund darin, daß uns bisher immer noch nicht gelingen wollte, von mehreren Seiten her und nach mehreren Seiten hin in Schwung zu kommen, von mehreren Seiten her Mittheilungen für die erste und dritte Abtheilung zu erhalten, namentlich auch kürzer gefaßte, welche, immerhin gründlich, in das Einzelne der Cantonalrechte sich einließen, Eigenthümliches, Vorzüge, Mängel beleuchteten, Verständniß anregten, Sinn dafür wirkten, uns aus dem Geleise der eigenen Anschauungen in den Reichthum hinüberzuführen, der, unverstanden, uns umgiebt, so daß dann die Zeitschrift auch nach mehreren Seiten hin wirksam würde und willkommen wäre.

Es ist namentlich aus diesem Grunde, daß wir uns des Beschlusses freuen, den am letztvergangenen 9. September der schweizerische Juristenverein in Zürich gefaßt hat, seine Verhandlungen in dieser Zeitschrift erscheinen zu lassen. Was wir oben als bisherigen Mangel an ihr beklagten, kann so am besten vermieden werden. Dadurch, daß damit die Zeitschrift vielleicht in mehrere Hände als bisher gelangt, Stimmen den Weg bahnt, die in ihr bisher nicht laut wurden, Interessen

aus Cantonen zur Sprache bringt, die bisher kein Organ fanden und umgekehrt diese wiederum wissenschaftlich d. h. vom Zusammenhang aus mit den allgemeinen, obersten Grundsätzen erörtert, ja schon durch die Anerkennung so mancher in ihrer Heimath geachteten Männer kann die Zeitschrift innerlich nur gewinnen, wie ja Alles zum Fortschritt hilft, was uns lebendig darthut, daß wir nicht umsonst arbeiten. Und wenn dann damit noch, wie in diesem Falle der Gewinn einer regelmäßigen Mitwirkung hinzutritt, wie sie uns der Juristenverein in der Bezeichnung des Herrn Obergerichters Dr. A. von Drelli in Zürich als seines Vertreters gegönnt hat, so kann dieser ganze Vorgang nur als eine neue Erfrischung auf unserm im Uebrigen noch immer mit vielen, auch öconomischen Schwierigkeiten verflochtenen Weg von uns aufgenommen werden. Wie in Herrn Dr. A. von Drelli wir nicht ein fremdes Element an unsere Seite erhalten, sondern einen alten treu verbundenen Mitarbeiter in unsrer Mitte begrüßen konnten, so ist auch der Zutritt von Herrn Dr. A. Heusler in Basel nichts Anderes, als der wahre Ausdruck für ein schon lange zwischen ihm und uns bestehendes reges Verhältniß gemeinsamer Bestrebungen und Interessen.

Was wir für die dritte Abtheilung insbesondere wünschen, werden wir im zweiten Heft, das dieselbe aufzunehmen hat, ausführlicher auseinander setzen. Wenn im Anfang dieses zweiten Jahrzehnts ungeachtet der vermehrten Kräfte die Zeitschrift etwas langsamer schreitet, so liegt dieses theilweise an vermehrter anderweitiger Beschäftigung Mehrerer von uns oder auch an fortwährend zunehmender, vielleicht vorübergehender Arbeitserschwerung bei dem Unterzeichneten.

J. Schnell.